

Leitantrag zur Berufspolitik

Attraktivität des Gymnasiallehrerberufs stärken

Deutscher Philologenverband gegen Auseinanderentwicklung der einzelnen Bundesländer im Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht

Der Auseinanderentwicklung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts zwischen Bund und den einzelnen Ländern muss entgegengewirkt werden.

Der Öffentliche Dienst hat Dienstleistungen in der Fläche zu erbringen. Dies gilt auch für den Lehrerbereich und die schulische Ausbildung der Kinder dieses Landes. Dem Gleichheitspostulat des Grundgesetzes widerspricht es, dass in einzelnen Bundesländern die Unterrichtsversorgung einerseits nicht gewährleistet werden kann, aber andererseits die „reicheren“ Bundesländer Lehrkräfte durch eine höhere Besoldung und andere Leistungsanreize abwerben.

Wie weit mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006 und dem Wegfall von Artikel 75 GG (Rahmengesetzgebung) und der stattdessen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Statusrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG sowie der Gesetzgebungsbefugnis der Länder für das Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht (Föderalismusreform I) die einzelnen Länder sich auseinanderentwickeln werden, ist noch offen, da der Gesetzgebungsprozess in den einzelnen Ländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist. Im Dezember 2006 war Baden-Württemberg mit einer Fachkonferenz zur Dienstrechtsreform vorgeprescht. In Bayern wurde die Dienstrechtsreform durch die Landtagswahl im vergangenen Jahr abgebremst. In Bayern soll das neue Dienstrecht jetzt zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden, in Baden-Württemberg zum 1. Oktober 2010.

In den norddeutschen Bundesländern ist die Dienstrechtsreform mit der Inkraftsetzung novellierter Beamtengesetze und der Anhörung der Laufbahnverordnungsentwürfe in vollem Gang.

Der DPhV stellt die nachfolgenden Kernforderungen auf:

1. Die Föderalismusreform darf nicht zum Anlass genommen werden, die Eingruppierung von Lehrkräften einzuebnen. Scharf zurückgewiesen werden entsprechende Vorstellungen aus der Politik und bestimmter Gewerkschaften.
Am Grundsatz einer nach Ausbildung und Ämtern differenzierten Lehrerbesoldung ist festzuhalten. Nach dem jetzigen Ausbildungsstand in den Bundesländern gibt es dabei wegen der unterschiedlichen Dauer und Komplexität des Studiums, aber auch nach der Belastung durch den Unterricht in unterschiedlichen Schulstufen keinen

Grund, eine einheitliche Bezahlung zu fordern, die die Unterschiede zwischen den Schulstufen und Schularten einebnet. Es gibt innerhalb der EU kein Land, das Lehrkräfte der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I und II gleich eingruppiert.

Auch nach Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge ist für Gymnasiallehrkräfte ein vertieftes wissenschaftliches Fächerstudium erforderlich und so auch in den meisten Bundesländern vorgesehen.

2. Sofern das reformierte Dienstrecht in einzelnen Ländern nur noch eine Laufbahngruppe (Bayern) oder zwei Laufbahngruppen (Niedersachsen) vorsieht und entsprechend die Lehrkräfte aller Schulformen mit dem Erwerb einer Lehrbefähigung der gleichen Laufbahn der Fachrichtung Bildung zugeordnet werden, so sind in den reformierten Laufbahnverordnungen unterschiedliche Einstiegsämter gemäß der besoldungsrechtlichen Vorschriften vorzusehen. Ggf. ist innerhalb der Laufbahn der Fachrichtung Bildung durch Laufbahnzweige zu differenzieren. In den Ländern mit den drei Laufbahngruppen (mittlerer, gehobener, höherer Dienst) bedingen nach wie vor die hohen beruflichen Anforderungen an Gymnasiallehrkräfte die Zuordnung zum höheren Dienst (A 13Z).
3. Der DPhV fordert die einzelnen Bundesländer auf, die Besoldung und die Arbeitsbedingungen der Gymnasiallehrkräfte nicht noch weiter auseinanderdriften zu lassen, gilt es doch in allen Bundesländern gleichermaßen qualifizierten Lehrernachwuchs für die Gymnasien zu gewinnen. Entsprechend
 - ist eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) weiter vorzusehen bzw. wieder einzuführen. Anzustreben ist, die Sonderzuwendung monatlich in die Grundgehaltssätze einzubeziehen.
 - ist am Eintrittsalter 65 Jahre für den Ruhestand festzuhalten bzw. dieses wieder einzuführen,
 - sind Leistungsanreize in Form von Beförderungsstellen und Prämien zu schaffen,
 - ist die Regelstundenzahl für Gymnasiallehrkräfte einheitlich auf 23 Stunden abzusenken.
4. Unabdingbar ist zudem der Beamtenstatus für Gymnasiallehrkräfte in allen Bundesländern, denn das Berufsbeamtentum ist darauf ausgerichtet, Rechtsstaatlichkeit, Verlässlichkeit und Neutralität bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sicherzustellen. Wer den Beamtenstatus für Lehrkräfte in Frage stellt, übersieht, dass das Schulwesen nach Artikel 7 GG unbestritten zu den herausragenden öffentlichen Pflichtaufgaben zählt und das Beamtenverhältnis für Lehrerinnen und Lehrer der Tatsache Rechnung trägt, dass in Schulen in großem Umfang hoheitliche und damit für den späteren Lebensweg der Schüler prägende Entscheidungen getroffen werden, wie die Versetzung bzw. Nichtversetzung, wie Entscheidungen über Schulabschlüsse oder auch Ordnungsmaßnahmen und insbesondere das Abitur.

Das Streikverbot ist zudem Garant für die verlässliche Erbringung der von der Gesellschaft geforderten Leistungen in der staatlichen Einrichtung Schule.

5. Auch in den neuen Bundesländern ist die Verbeamtung aller Lehrkräfte und nicht nur von Schulleiterinnen und Schulleitern vorzusehen, bei gleicher Eingruppierung wie in den alten Bundesländern und unmittelbarer Angleichung an das Gehaltsniveau West.